

## **Zirkularbeschluss vom 12. Dezember 2024**

Beschl. Nr. **2024-364**

9.2.7 Compensation and Benefits  
Präsidiales: Salärmassnahmen 2025; Festsetzung

### **Ausgangslage**

Der Stadtrat hat das Budget 2025 mit SRB 2024-254 vom 17. September 2024 verabschiedet und dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Darin ist eine Lohnsummenentwicklung von + 1,5 % enthalten.

Die Teuerung (LIK) seit dem letzten Salärbeschluss beträgt + 0,6 % (Oktober 2024 zu Oktober 2023).

Für die nach kantonalem Recht entschädigten Lehrpersonen sowie den ihnen gleich gestellten kommunalen Angestellten richtet sich die Lohnentwicklung entsprechend den Beschlüssen des Regierungsrats.

Der Regierungsrat gewährt seinen Angestellten mit Beschluss vom 25. September 2024 den vollen Teuerungsausgleich von + 1,1 % (referenziert auf den Monat August), um (Zitat) «attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten». Zusätzlich sind individuelle Lohnerhöhungen möglich, welche aus Rotationsgewinnen zu finanzieren sind.

### **Erwägungen**

Die Lohnunter- und -obergrenze entwickeln sich entsprechend der Veränderung der Konsumentenpreise (LIK), Art. 40 Abs. 3 Personalstatut (PeSta). Die Veränderung von Oktober 2024 zu Dezember 1999 beträgt rund + 15,8 %.

Die Zulagen für Nacht-, Sonntagsarbeit und Pikett verändern sich analog gemäss dem LIK, Art. 28 f. Personalverordnung (PeV).

Unter Berücksichtigung der kantonalen Lohnmassnahmen, der Massnahmen der Gemeinden im Bezirk (oft in Anlehnung an den Kanton) und derjenigen in privaten Unternehmen sowie der Teuerung einerseits und des genehmigten Budgets andererseits sollen die Löhne der kommunalen Angestellten um 1,2 % erhöht werden. 0,6 % entsprechen der Teuerung, wovon alle profitieren sollen (und ergebniswirksam sind), 0,6 % sollen aus Rotationsgewinnen finanziert werden und hauptsächlich den relativ tieferen Salären zugeführt werden.

Die Entwicklung beträgt:

Relative Salärhöhe  
→

<b>Abweichgruppe</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
Lohnveränderung	+ 2,10 %	+ 1,75 %	+ 1,40 %	+ 1,05 %	+ 0,70 %

Um gegenüber dem Kanton (und damit vielen Gemeinden) konkurrenzfähig zu bleiben, werden weitere 0,2 % der Lohnsumme als Einmalprämie zur Verfügung gestellt.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 40 Abs. 3 des Personalstatuts und Ziff. 5 Abs. 5 des Gehaltssystems (GeSy) der Stadt Adliswil, folgenden

**Zirkularbeschluss:**

- 1 Lohnunter- resp. -obergrenze werden für das Jahr 2024 auf CHF 47'329.00 resp. CHF 224'496.00 festgesetzt.
- 2 Die Zulagen werden gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.
- 3 Die Mitarbeitenden der Stadt Adliswil, welche dem Gehaltssystem der Stadt Adliswil unterstellt sind, erhalten per 1. Januar 2025 eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 1,2 %, abgestuft nach Abweichgruppen gemäss Erwägungen.
- 4 Für Einmalprämien gemäss Art. 16 Abs. 2 PeV werden 0,2 % der Lohnsumme zur Verfügung gestellt.
- 5 Der Leiter Personal wird beauftragt, die Massnahmen in Absprache mit den Ressortleitenden umzusetzen und zu kommunizieren.
- 6 Dieser Beschluss ist öffentlich.

7 Mitteilung an:

- 7.1 Stadtrat
- 7.2 Schulpflege
- 7.3 Ressortleitende
- 7.4 Leiter Personal
- 7.5 Finanzen

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber